

Der vorstehende Rapport (pro Kalendermonat ein Blatt) ist wahrheitsgetreu auszufüllen und nach Beendigung der Instandstellungsarbeiten dem Elementarschadenschätzer der Gemeinde zur Überprüfung abzugeben. Für alle Fremdleistungen und Materiallieferungen sind die Rechnungskopien mit Zahlungsbeleg beizulegen.

Kostenzusammenstellung	Fr.	offen lassen!
Eigenleistungen (Hand- und Maschinenarbeit, Holzlieferungen etc.)		
Fremdkosten (Unternehmer- und Materialrechnungen etc.)		
Beleg-Nr.		

Erläuterungen

Die Beiträge des Schweizerischen Elementarschädenfonds sind *freiwillige Beiträge*. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Der Elementarschädenfonds ist eine Stiftung, die 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet wurde. Er wird weder durch Steuergelder noch durch Versicherungsprämien finanziert. Die Leistungen sind von den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten abhängig.

Wiederherstellungsarbeiten müssen – soweit zumutbar und sinnvoll – durch den Geschädigten mit betriebeigenen Mitteln ausgeführt werden. Massgebend ist die Wiederherstellung des Zustandes vor Schadeneintritt. Vorsorgliche Massnahmen und Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand (z.B. neue Entwässerungsleitungen) oder reine Unterhaltsarbeiten können nicht oder nur zum Teil angerechnet werden. Die Kosten für die Wiederherstellung von Kulturland müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert der beschädigten Fläche stehen. Mehrkosten gegenüber der Schätzung bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht stichhaltig begründet werden können.

Für Fragen im Zusammenhang mit nicht versicherbaren Elementarschäden steht Ihnen der Elementarschadenschätzer zur Verfügung.